

**Satzung der  
Kreissparkasse Eichsfeld  
vom 17.05.2000**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet
- § 2 Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

**Zweiter Abschnitt  
Verfassung und Verwaltung**

- §4 Organe
- § 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 6 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 7 Zusammensetzung des Vorstands
- § 8 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 9 Bekanntmachung der Satzung
- § 10 In-Kraft-Treten der Satzung

## **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet**

- (1) Die Sparkasse des Landkreises Eichsfeld mit dem Sitz in Worbis, Bahnhofstraße 41/42 hat den Namen „Kreissparkasse Eichsfeld“. Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Gewährträgers.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung “Sparkasse Eichsfeld“ führen.
- (3) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet des Landkreises Eichsfeld.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

### **§2**

#### **Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck**

- (1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.
- (3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerks sowie der öffentlichen Hand.
- (4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenverordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

### **§3**

#### **Gewährträgerhaftung, Anstaltslast**

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Eichsfeld.

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Gewährträgerhaftung ausgeschlossen.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

## **Zweiter Abschnitt Verfassung und Verwaltung**

### **§4 Organe**

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

### **§5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. 8 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. 4 Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Land rat. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt, ebenfalls auf Vorschlag des Vorsitzenden, die Reihenfolge deren Vertretung. Im Verhinderungsfall nimmt der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des Gewährträgers als ordentliches Mitglied an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Die weiteren sachkundigen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren Personen von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

## **§6**

### **Zusammensetzung des Kreditausschusses**

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden und
2. mindestens zwei und höchstens vier vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.

(2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§7**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme bestellt werden.

Bis zum Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, das Mitglied eines Vorstands der an der Fusion beteiligten Sparkassen gewesen war, besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern, danach aus drei. Nach dem Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitglieds, das Mitglied eines Vorstands der an der Fusion beteiligten Sparkassen gewesen war, gelten Satz 1 und 2.

## **§8**

### **Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse werden - soweit gesetzlich erforderlich - in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Abs. 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

**§9**  
**Bekanntmachung der Satzung**

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Gewährträger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

**§10**  
**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06.06.2000

(Siegel)                   gez. Dr. Henning  
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:  
Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 13.06.2000 bekannt gemacht.